



4.4 Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin

vom 5. September 2001 (ABl. 2002, S. 630), die zuletzt durch den 14. Nachtrag vom 23. September 2015 geändert worden ist (ABl. 2016, S. 426)

§ 1

Kostenerhebung

- (1) Für Leistungen der Ärztekammer Berlin werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung und dem anliegenden Verzeichnis erhoben.
- (2) Soweit die Leistungen nach Absatz 1 der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zuzüglich zu den Gebühren zu berechnen.

§ 2

Rahmengebühren

- (1) Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen
 1. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei ihrer Durchführung ergeben,
 2. nach der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten.
- (2) Der Vorstand der Ärztekammer Berlin kann Richtlinien zur Ausfüllung des Gebührenrahmens erlassen.

§ 3

Auslagen

Auslagen werden entsprechend den Bestimmungen des § 137 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) erhoben.

§ 4

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner für eine Amtshandlung ist, wer die Tätigkeit der Ärztekammer Berlin selbst durch Antrag oder durch die Anzeige eines Vorhabens oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst.
- (2) Kostenschuldner für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen oder

besondere Leistungen der Ärztekammer Berlin ist derjenige, der

1. die Einrichtungen oder Gegenstände benutzt bzw. dem die besondere Leistung zugute kommt,
2. die Benutzung der Einrichtungen und Gegenstände bzw. die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst.
- (3) Werden die Kosten von mehreren Personen geschuldet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Gebühren für Amtshandlungen werden bei Vorliegen eines Antrages mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Vollendung der Amtshandlung fällig.
- (2) Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen der Ärztekammer Berlin sowie für besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind, werden mit dem Beginn der Benutzung oder dem Beginn der Leistung fällig.
- (3) Auslagen werden sofort mit ihrer Entstehung fällig.

§ 6

Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt bei Überweisungen oder Bankeinzahlungen der Tag der Wertstellung bei der Ärztekammer Berlin.

§ 7

Ermäßigung, Erlass, Stundung

Die Kosten können auf Antrag ermäßigt, erlassen oder gestundet werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten scheint, insbesondere soweit die Einziehung der Kosten für den Antragsteller eine besondere Härte bedeuten würde.



§ 8
Verjährung

Die Ansprüche auf Zahlung der Kosten verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 9
Vollstreckung

Nicht gezahlte Kosten werden nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Ärztekammer Berlin übermittelt den für die Vollstreckung zuständigen Behörden die zum Zwecke der Vollstreckung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schuldner.

§ 10
Übergangsregelung

Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei der Antragstellung geltenden Vorschriften über die Erhebung von Gebühren anzuwenden, soweit sie für den Schuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 20. März 1996 (ABl. 1996, S. 4200), der 1. Nachtrag vom 26. November 1997 (ABl. 1998, S. 935), der 2. Nachtrag vom 18. November 1998 (ABl. 1999, S. 949), der 3. Nachtrag vom 13. Oktober 1999 (ABl. 1999, S. 5012) und der 4. Nachtrag vom 22. November 2000 (ABl. 2001, S. 717) außer Kraft.

Anlage zur Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin

Gebührenverzeichnis

Übersicht

Abschnitt

- I. Leistungen nach dem Berufsbildungsgesetz
- II. Leistungen in Anwendung der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung
- III. Leistungen der Ethik-Kommission
- IV. Leistungen der Lebendspendekommission
- V. Leistungen in Anwendung der Fortbildungsordnung
- VI. Leistungen in Anwendung der Weiterbildungsordnung
- VII. Leistungen in Anwendung der Bundesärzteordnung

Abschnitt I

Nr.	Leistung	Betrag Euro
1.01	Verfahren zur Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages/Verfahren zur Anzeige eines Umschulungsvertrages für Medizinische Fachangestellte einschließlich des Antrages auf Abkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit	
1.01.01	Kammerangehörige/r als Ausbildende/r	30,--
1.01.02	Nichtkammerangehörige/r als Ausbildende/r	60,--
1.02	Ortsbegehung der Ausbildungsstätte / Umschulungsstätte zur Eignungsprüfung	
1.02.01	Kammerangehörige/r als Ausbildende/r	100,--
1.02.02	Nichtkammerangehörige/r als Ausbildende/r	200,--
1.03	Gesonderte Überprüfung und Beurteilung von Ausbildungskonzepten/ Umschulungskonzepten berufsbildender Einrichtungen	
1.03.01	Erstmalige Überprüfung	375,--
1.03.02	Erneute Überprüfung bei Änderung	125,--
1.04	Gesondertes Verfahren zur Abkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach Eintragung des Ausbildungsvertrages	
1.04.01	Kammerangehörige/r als Ausbildende/r	25,--
1.04.02	Nichtkammerangehörige/r als Ausbildende/r	50,--
1.05	Überbetriebliche Ausbildung für Medizinische Fachangestellte, 6 Kursmodule	
1.05.01	Kammerangehörige/r als Ausbildende/r je Kursmodul	30,--
1.05.02	Nichtkammerangehörige/r als Ausbildende/r je Kursmodul	60,--
1.06	Verfahren zur Zwischenprüfung von Medizinischen Fachangestellten	
1.06.01	Kammerangehörige als Ausbildende	37,--
1.06.02	Nichtkammerangehörige als Ausbildende, Vollzeitschülerinnen und -schüler sowie Umschülerinnen und Umschüler	75,--
1.07	Verfahren zur Abschluss-/Umschulungsprüfung von Medizinischen Fachangestellten / Arzthelfer/innen	
1.07.01	Kammerangehörige als Ausbildende, Kammerangehörige nach Ausbildungsende sowie Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach Auflösung Ausbildungsverhältnis	180,--

1.07.02	Nichtkammerangehörige als Auszubildende, Nichtkammerangehörige nach Ausbildungsende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach beruflicher Tätigkeit, Vollzeitschülerinnen und -schüler, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler	360,--
1.08	Verfahren zur Wiederholungsprüfung von Medizinischen Fachangestellten/Arzthelfer/innen	
1.08.01	Kammerangehörige als Auszubildende sowie Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach Ausbildung	180,--
1.08.02	Nichtkammerangehörige als Auszubildende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach beruflicher Tätigkeit, Vollzeitschülerinnen und -schüler, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler	360,--
1.09	Verfahren zur Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung von Medizinischen Fachangestellten/Arzthelfer/innen	
1.09.01	Kammerangehörige als Auszubildende sowie Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach Ausbildung	90,--
1.09.02	Nichtkammerangehörige als Auszubildende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach beruflicher Tätigkeit, Vollzeitschülerinnen und -schüler, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler	180,--
1.10	Überprüfung, Beurteilung, Anerkennung von Fortbildungskonzepten und -veranstaltungen	
1.10.01	Umfang des Konzepts/der Veranstaltung: bis 39 Stunden Dauer Durchschnittlicher Aufwand	150,--
1.10.02	Umfang des Konzepts/der Veranstaltung: bis 39 Stunden Dauer Verringerter Aufwand	75,--
1.10.03	Umfang des Konzepts/der Veranstaltung: bis 39 Stunden Dauer Erhöhter Aufwand	180,--
1.10.04	Umfang des Konzepts/der Veranstaltung: 40 bis 180 Stunden Dauer Durchschnittlicher Aufwand	300,--
1.10.05	Umfang des Konzepts/der Veranstaltung: 40 bis 180 Stunden Dauer Verringerter Aufwand	150,--
1.10.06	Umfang des Konzepts/der Veranstaltung: 40 bis 180 Stunden Dauer Erhöhter Aufwand	360,--
1.10.07	Umfang des Konzepts/der Veranstaltung: über 180 Stunden Dauer Durchschnittlicher Aufwand	540,--
1.10.08	Umfang des Konzepts/der Veranstaltung: über 180 Stunden Dauer Verringerter Aufwand	270,--
1.10.09	Umfang des Konzepts/der Veranstaltung: über 180 Stunden Dauer Erhöhter Aufwand	650,--
1.11	Verfahren zur Fortbildungsprüfung zum/zur Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung	
1.11.1	je schriftliche Modulprüfung sowie je Wiederholung	30,--
1.11.2	Praktisch-mündliche Prüfung sowie je Wiederholung	200,--
1.12	Verfahren zur Lernerfolgskontrolle im Rahmen der Fortbildung „Nicht-ärztliche Praxisassistentinnen und Praxisassistenten“	
1.12.01	Regelgebühr (§ 6 Absatz 1 der Prüfungsregelung)	120,--
1.12.02	Ermäßigte Gebühr (§ 6 Absatz 2 der Prüfungsregelung)	60,--

Abschnitt II

Nr.	Leistung	Betrag Euro
2.01	Prüfung der Nachweise der Qualitätssicherung nach § 83 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1713) und § 17a Abs. 1 der Röntgenverordnung (RÖV) vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869) in der jeweils geltenden Fassung, für Einrichtungen der Nuklearmedizin, Strahlentherapie und -diagnostik, die in Ausübung der Heilkunde am Menschen eingesetzt werden, je Gerät und Prüfung	100,-- bis 2.000,--

2.02	Verfahren zur Anerkennung von Fachkunden nach der Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung mit Prüfung	150,--
------	--	--------

2.03	Verfahren zur Anerkennung nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung ohne Prüfung.	100,--
------	---	--------

Das Verfahren zur Anerkennung der Fachkunde Notfalldiagnostik (ohne CT) ist gebührenfrei.

Abschnitt III

Nr.	Leistung	Betrag Euro
------------	-----------------	--------------------

3.01	Beratung von Ärzten über berufsethische und berufsrechtliche Fragen vor und während der Durchführung von biomedizinischer Forschung am Menschen, von epidemiologischen Untersuchungen mit personenbezogenen Daten am Menschen oder von gesetzlich zugelassener Forschung mit vitalen menschlichen Gameten oder lebendem embryonalem Gewebe	25,-- bis 2.500,--
------	--	--------------------

3.02	Wahrnehmung bundesrechtlich einer Ethik-Kommission zugeordneter Aufgaben	25,-- bis 3.500,--
------	--	--------------------

Abschnitt IV

Nr.	Leistung	Betrag Euro
------------	-----------------	--------------------

4.01	Gutachterliche Stellungnahme vor der Entnahme von Organen einer lebenden Person zu der Frage, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgte oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens ist	950,--
------	---	--------

Abschnitt V

Nr.	Leistung	Betrag Euro
------------	-----------------	--------------------

5.01	Anerkennung gesponserter Fortbildungsmaßnahme ohne Teilnehmerentgelt	150,--
------	--	--------

5.02	Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme mit Teilnehmerentgelt	80,-- bis 400,--
------	--	------------------

5.03	Zusätzliche Gebühren für weniger als zwei Wochen vor dem Termin der Fortbildungsmaßnahme gestellte Anträge auf Fortbildungsanerkennung	
------	--	--

5.03.01	Nicht gesponserte Fortbildungsmaßnahme ohne Teilnehmerentgelt	100,--
---------	---	--------

5.03.02	Nicht gesponserte Fortbildungsmaßnahme mit Teilnehmerentgelt	150,--
---------	--	--------

5.03.03	Gesponserte Fortbildungsmaßnahme mit oder ohne Teilnehmerentgelt	250,--
---------	--	--------

Abschnitt VI

Nr.	Leistung	Betrag Euro
------------	-----------------	--------------------

6.01	Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten	150,-- bis 1.600,--
------	--	---------------------

Abschnitt VII

Nr.	Leistung	Betrag Euro
------------	-----------------	--------------------

7.01	Verfahren zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse	420,--
------	---	--------